

Internet www.psychologie.de

Internet: <http://www.dgps.de/>

Datum 01.06.2016

Gemeinsame Erklärung der Deutschen Gesellschaft für Psychologie (DGPs) und des Berufsverbands Deutscher Psychologinnen und Psychologen (BDP) zur Reform des Psychotherapeutengesetzes

Psychologische Psychotherapie erfordert ein wissenschaftliches Studium der Psychologie

Die Föderation Deutscher Psychologinnenvereinigungen ist sich einig, dass die folgenden Punkte bei der Novellierung des Psychotherapeutengesetzes berücksichtigt werden sollten:

1. Die Ausbildung wissenschaftlich und praktisch qualifizierter psychologischer Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten erfordert ein grundständiges, fünfjähriges Studium der Psychologie (300 ECTS), mit dem Abschluss eines polyvalenten BSc und eines MSc mit Schwerpunkt in Klinischer Psychologie und Psychotherapie, als Voraussetzung für die nachfolgende Weiterbildung.
2. Für die Sicherung der Ausbildungsqualität sind die Einheit von Forschung, Lehre und Praxis an den ausbildenden Hochschulen (Promotions- und Habilitationsrecht, psychotherapeutische Lehr- und Forschungsambulanz), einheitliche Prüfungsstandards und die Anerkennung der Ausbildung durch die Landesbehörden unabdingbare Voraussetzungen.
3. Die ausbildenden Hochschulen müssen über entsprechend qualifiziertes Lehr- und Forschungspersonal sowie über die erforderlichen Strukturen für die wissenschaftliche und die praktische Ausbildung auf allen wissenschaftlichen Qualifikationsebenen und für die Forschung im Bereich klinischer Psychologie und Psychotherapie verfügen.
4. Eine selbstständige psychotherapeutische Tätigkeit im Sinne des Sozialrechtes sollte nach einer ausreichend qualifizierenden, dreijährigen Weiterbildung mit Erreichung der Fachkunde erfolgen. Daher müssen in ausreichendem Maße Weiterbildungsmöglichkeiten im Rahmen von Assistenzstellen sowohl für den stationären als auch den ambulanten Bereich geschaffen werden, die dem vorliegenden akademischen Niveau entsprechend vergütet werden.
5. Die erforderlichen Ressourcen für die Aus- und Weiterbildung müssen im Zuge der Gesetzesnovellierung berücksichtigt und insbesondere in Bezug auf die Anzahl der Aus- und Weiterbildungsplätze aufeinander abgestimmt werden. Mehr praxisorientierte Ausbildung (mit Patientenkontakt) in Kleingruppen erfordert zusätzliche Kapazitäten an den ausbildenden Hochschulen, die nicht zu Lasten anderer psychologischer Teildisziplinen gehen dürfen.
6. Psychologische Tätigkeiten, die Zwecke außerhalb der Heilkunde zum Gegenstand haben, sollten durch das Gesetz weiterhin nicht geregelt werden (Beibehaltung der jetzigen Legaldefinition von Psychotherapie).



Prof. Dr. Andrea E. Abele-Brehm
(Präsidentin DGPs)



Prof. Dr. Michael Krämer
(Präsident BDP)